

Musterbeispiel für einen Ausbildungsvertrag für das Berufsanererkennungsjahr

Hinweis: In diesem Musterbeispiel finden Sie wichtige Regelungen, die in den Ausbildungsverträgen der Sozialarbeiter*innen im Anerkennungsjahr Berücksichtigung finden müssen. Im Einzelnen müssen die Regelungen an die institutionellen Rahmenbedingungen der Institution angepasst werden. Hinsichtlich Vergütung und Urlaubsregelungen kann für Institutionen ohne Tarifbindung der TVöD eine Orientierung bieten.

Angaben zu Vertragsparteien:

- a) Arbeitgeber*in / Träger / Ausbildungseinrichtung: Institution, Straße, PLZ, Ort, Telefon
- b) Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. Sozialarbeiter/-pädagoge im Berufsanererkennungsjahr (BAJ):
Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Geburtsort

1. Tätigkeitsbereich

Die Sozialarbeiter*in im Berufsanererkennungsjahr wird beim Träger _____ in dem Arbeitsbereich _____ für folgenden Tätigkeitsbereich eingestellt: _____

2. Rechtliche Grundlagen

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach den §§ 1 – 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017 und dem Tarifvertrag _____ (z.B. TVöD) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Beginn und Dauer der Ausbildungszeit / Probezeit

Das Berufsanererkennungsjahr dauert in der Regel 12 Monate in Vollzeit oder bei anderen wöchentlichen Arbeitszeiten entsprechend länger. Auch bei Anrechnung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten muss der Umfang mindestens 6 Monate Vollzeit betragen.

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt ___ Stunden und ist im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit zu erbringen.

Die berufspraktische Tätigkeit beginnt am _____ und endet am _____

Die ersten ___ Monate gelten als Probezeit. Es wird empfohlen die Probezeit auf 3 Monate zu begrenzen.

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des o.g. Termins, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Pflichten der Ausbildungseinrichtung

Die Ausbildungseinrichtung übernimmt es,

1. eine von der Anleiter*in und der Sozialarbeiter*in im BAJ gemeinsam unterzeichneten Ausbildungsvertrag und den individuellen Ausbildungsplan innerhalb der ersten vier Wochen des Berufsanererkennungsjahres der Hochschule Osnabrück vorzulegen,
2. Anleitungsgespräche in einem Abstand von _____ mit der Sozialarbeiter*in im BAJ zu führen,
3. der Hochschule Osnabrück zur Mitte und zum Ende des Berufsanererkennungsjahres über den Stand der Ausbildung zu berichten.
4. die Sozialarbeiter*in für die begleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen.

4. Pflichten der Sozialarbeiter*in im Berufsanererkennungsjahr

Die Sozialarbeiter*in im BAJ verpflichtet sich,

1. alle ihr*ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr*ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr*ihm im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
3. das Gebot zur Verschwiegenheit über die der Geheimhaltung unterliegenden Angelegenheiten zu beachten,
4. bei Fernbleiben von der Ausbildung die Ausbildungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen, die länger als ___ dauern, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

5. Vergütung

Die Ausbildungseinrichtung zahlt der Sozialarbeiter*in im BAJ ein Entgelt _____ (z.B. entsprechend § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung). Das Entgelt wird spätestens am ___ Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

6. Ausbildung und Erholungsurlaub

Die Sozialarbeiter*in erhält während des Berufsanererkennungsjahres ___ Tage Erholungsurlaub. Während der Probezeit können beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Nach der Probezeit kann das Berufsanererkennungsjahr nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Vertragsseite, die sich darauf beruft, die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
2. von der Sozialarbeiter*in im BAJ mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will;
3. im gegenseitigen Einvernehmen.

Wird das Berufsanererkennungsjahr nach § 4 Abs. 5 SozHeilKindVO verlängert, verlängert sich die Vertragsdauer entsprechend.

7. Regelung von Änderungen und Streitigkeiten

Änderungen, die nach der Genehmigung der Ausbildung durch die Hochschule erfolgen, bedürfen der einvernehmlichen Absprache aller Beteiligten. Bei allen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist vor Inanspruchnahme des Gerichts eine gütliche Einigung zu suchen.

Weitere mögliche Vertragsanteile:

- Arbeitsfähigkeit, Schwerbehinderung
- Nebenbeschäftigung
- Sonstige Vereinbarungen: Nutzung des privaten PKWs (Versicherung etc.)
- Besonderheiten des Trägers